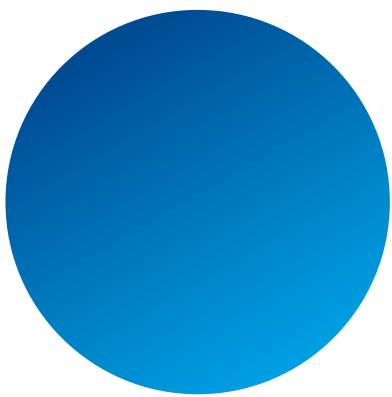


Wahlordnung für den degewo-Mieterrat



Inhalt

Präambel	3
§1 Festlegung Wahlbezirke	4
§2 Wahlkommission	4
§3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit.....	5
§4 Vorbereitung und Durchführung der Wahl	5

Präambel

Die Satzung (I) regelt die im Gesetz über die Neuausrichtung der sozialen Wohnraumversorgung in Berlin (Berliner Wohnraumversorgungsgesetz – „WoVG Bln“) in Artikel 2 §§ 6, 8 und 9 vorgeschriebene Errichtung und Rolle von Mieterräten bei den landeseigenen Wohnungsunternehmen Berlins.

Sie benennt Zweck und Aufgaben der Mieterräte und regelt die Zusammenarbeit zwischen degewo und dem Mieterrat.

Die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Mieterrat und Mieterbeiräten ist Gegenstand der Leitlinien für Mieterbeiräte, auf die insoweit hier Bezug genommen wird.

Die Wahlordnung (II) trifft Festlegungen zur Wahl des Mieterrats für die Berliner Mieterinnen und Mieter der Wohnungen im Eigenbestand des landeseigenen Wohnungsunternehmens.

Die mit dem WoVG Bln eingeführten Mieterräte sollen die gemeinsamen Interessenlagen der Mieterinnen und Mieter in enger Zusammenarbeit mit den Mieterbeiräten gegenüber den landeseigenen Wohnungsunternehmen (vgl. §§ 4 und 5 dieser Satzung) bündeln, vertreten und zu einem Ausgleich bringen. Der satzungsgemäße Zweck der Mieterräte wird insbesondere durch die aktive Mitarbeit seiner Mitglieder erreicht.

Die landeseigenen Wohnungsunternehmen fördern in angemessener Art und Weise die Arbeit der Mieterräte u. a. durch deren Einbeziehung in die Vorbereitung von Entscheidungen.

Die Mietermitwirkung hat ihre Grenzen in den geschützten Rechten des Einzelnen, insbesondere des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes und des Datenschutzes, sowie in den zu wahrenden Inhalten bestehender Verträge mit Dritten und den Gesetzen und Richtlinien, denen die landeseigenen Wohnungsunternehmen und deren Gremien unterliegen.

Im Folgenden wird degewo auch als Unternehmen bezeichnet.

§1 Festlegung Wahlbezirke

Auf der Grundlage der Wohngebietsgröße und der Wohngebietsstruktur richtet degewo Wahlbezirke zur Wahl des Mieterrates ein. Für mindestens 5.000 Mietwohnungen und höchstens 8.000 Mietwohnungen soll jeweils ein Mitglied des Mieterrates gewählt werden.

§2 Wahlkommission

1. Es ist eine Wahlkommission zu bilden. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine vorsitzende und eine stellvertretende Person. Diese/r übernimmt während der Abwesenheit des/der Vorsitzenden den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nichts anderes in einer schriftlich niedergelegten Geschäftsordnung festgelegt ist. Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, tritt sie zu einem anderen Termin erneut zusammen. Das Unternehmen informiert die Wahlkommission in der konstituierenden Sitzung über den genauen Zeitplan, die Fristen und den Ablauf der Mieterratswahl.
2. Die Wahlkommission besteht aus Mieterinnen und Mietern von degewo. Pro Wahlbezirk sollen jeweils zwei Mieter/innen Mitglied der Wahlkommission sein. Zusätzlich werden von der Unternehmensleitung zwei degewo-Mitarbeiter/innen ohne Stimmrecht in die Wahlkommission entsandt. Mietende, die Mitglied einer Wahlkommission sind, dürfen nicht für eine Mitgliedschaft im Mieterrat kandidieren.
3. Die Wahlkommission ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Mieterrat zuständig, insbesondere für
 - die Prüfung der Bewerbungen und die Zulassung der Kandidierenden zur Wahl,
 - die Prüfung von Einsprüchen von Kandidierenden gegen die Nichtzulassung,
 - die Aufstellung der Stimmzettel/Wahllisten (je Wahlbezirk),
 - die Auszählung der abgegebenen Stimmen,
 - die Information der gewählten Mitglieder des Mieterrates über das Wahlergebnis sowie die Einholung der Erklärung der Gewählten zur Annahme der Wahl,
 - die abschließende Feststellung des Wahlergebnisses je Wahlbezirk und im Unternehmen,
 - die Entgegennahme von Beschwerden.

Beschwerden sind möglich bei Verstößen gegen wesentliche Vorschriften dieser Wahlordnung, wenn eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Beschwerdeberechtigt sind alle Wahlberechtigten. Beschwerden sind nur binnen einer Frist von zwei Wochen zulässig, gerechnet vom Tage der Feststellung des Wahlergebnisses an.

4. Die Tätigkeit als Mitglied der Wahlkommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder können zur Absicherung ihrer Tätigkeit eine angemessene und pauschalisierte Aufwandsentschädigung durch degewo erhalten, die alle Aufwendungen der Mitarbeit abdeckt.
5. Die Tätigkeit der Wahlkommission endet nach Konstituierung des Mieterrats und nach Erfüllung aller unter Punkt 3 genannten Aufgaben. Die Dokumentationsunterlagen zur Wahl, insbesondere die gültigen und ungültigen Stimmzettel und eine Niederschrift des Wahlergebnisses, werden zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Mieterrats der Unternehmensleitung von degewo übergeben.

6. Die Mitglieder der Wahlkommission sind durch Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung zur Verschwiegenheit bezüglich ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntwerdender vertraulicher Informationen und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der geltenden Rechtslage zu verpflichten.

§3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind natürliche Personen, die Hauptmietende von Wohnungen im Eigenbestand von degewo in Berlin sind und die am Stichtag des Wahlaufs das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für jede Wohnung kann nur eine Stimme abgegeben werden. Der Mietbeginn muss vor dem Stichtag des Wahlaufs liegen. Das Mietverhältnis darf zu diesem Stichtag nicht gekündigt sein (ausgenommen bei gleichzeitiger Neuanmietung einer Wohnung von degewo). Ein entsprechendes Wählerverzeichnis wird von degewo geführt.
2. Wählbar sind natürliche Personen, die Hauptmieter/innen von Wohnungen im Eigenbestand von degewo in Berlin sind und am Stichtag des Wahlaufs das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Mietverhältnis darf zum Stichtag des Wahlaufs nicht gekündigt sein (ausgenommen gleichzeitige Neuanmietung einer Wohnung im gleichen Wahlbezirk von degewo). Für jede Wohnung kann nur eine Kandidatur abgegeben werden.

Nicht zum Mitglied des Mieterrates gewählt werden können Mieter/innen,

- die in der zum Zeitpunkt des Wahlaufs laufenden Wahlperiode mittels Schiedspruchs der bei der Sicherem Wohnen-Beteiligung, Beratung, Prüfung – Anstalt öffentlichen Rechts (nachfolgend „SiWo“) angesiedelten Schiedsstelle aus dem Mieterrat ausgeschieden sind.
- die zugleich Mitarbeiter/innen von degewo oder einer ihrer Tochterunternehmen sind
- die mehrfach verhaltensbedingt gegen die Hausordnung verstoßen haben und dafür von degewo abgemahnt wurden.
- die die bei degewo angemietete Wohnung vollständig untervermietet haben.
- die aus tatsächlichen Gründen an der Ausübung des Mandats auf absehbare Zeit gehindert sind, insbesondere bei andauernder Abwesenheit, die eine regelmäßige Mitwirkung an der Gremienarbeit ausschließen.

3. Bewerbende für den Mieterrat müssen gesellschaftliche Funktionen sowie wirtschaftliche und persönliche Interessenkonflikte zum Zeitpunkt der Bewerbung offenlegen.

§4 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

1. Die Mitglieder des Mieterrats werden mittels freier, geheimer und unmittelbarer Briefwahl gewählt. Ergänzend kann die Möglichkeit einer digitalen Stimmabgabe geschaffen werden. Der Wahl geht eine Aufstellung der Kandidierenden voraus. Alle Mietenden können nur sich selbst zur Wahl stellen. Mitglieder von Mieterbeiräten sowie amtierende Mieterräte können für den Mieterrat kandidieren.
2. Die Unternehmensleitung informiert die Mietenden fünf Monate vor Ende der Amtszeit des aktuellen Mieterrats anhand eines Wahlaufs umfassend über die bevorstehende Wahl und über die Aufgaben des Mieterrats und wirbt insbesondere um Vorschläge zur Besetzung der Wahlkommission und um Bewerbungen für den Mieterrat je Wahlbezirk. degewo gibt den Kandidierenden die Möglichkeit, sich im Rahmen von digitalen Formaten oder Veranstaltungen in Präsenz vorzustellen. Ergänzend können weitere Formen der Information genutzt werden.

3. Die Bewerbenden geben ihre Kandidatur innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlaufrufs unter Angabe von Familienname, Vorname, Alter, Wohnanschrift sowie zur Motivation für die Kandidatur bekannt. Angaben zum ausgeübten Beruf und zu ehrenamtlichen Aktivitäten können ergänzt werden. Die Bewerbung zur Kandidatur ist postalisch oder mittels online-Verfahren möglich. Die Zustimmung der Bewerbenden zur Kandidatur und Verwendung der angegebenen Daten für die Zwecke der Durchführung der Wahl, auch zu deren Veröffentlichung, ist beizufügen.

Im Fall der postalischen Bewerbung zur Kandidatur ist die Zustimmung durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen. Eingereichte Textteile, die gegen das Diskriminierungsverbot gem. § 2 LADG verstoßen, werden nicht veröffentlicht. Entsprechend überarbeitete Texte werden mit einem Hinweis auf vorgenommene Streichungen sowie deren Begründung kenntlich gemacht. Zusätzlich ist eine Erklärung der Bewerbenden zu gesellschaftlichen Funktionen sowie wirtschaftlichen, auch persönlichen Interessenkonflikten beizufügen.

4. Ungültig sind Bewerbungen,
 - die nicht fristgerecht eingereicht worden sind,
 - die unvollständige Bewerberdaten gemäß § 4 (3) enthalten,
 - die nicht eigenhändig von den Kandidierenden unterschrieben sind,
 - wenn die Zustimmung der Bewerbenden zur Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Durchführung der Wahl nicht vorliegt,
 - wenn die Bewerbenden nicht die Wählbarkeit nach § 3 (2) Wahlordnung aufweisen oder
 - wenn die schriftliche Erklärung der Bewerbenden zu gesellschaftlichen Funktionen sowie wirtschaftlichen, auch persönlichen Interessenkonflikten nicht vorliegt.
5. Das Unternehmen legt innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist der Wahlkommission eine Liste der eingegangenen Bewerbungen vor. Aus dieser gehen die Voraussetzungen für die Zulassung oder Nichtzulassung gemäß den Kriterien nach § 3 (2) und § 4 (4) hervor. Die Wahlkommission informiert die Bewerbenden schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Im Falle der Nichtzulassung von Bewerbenden wird diese begründet. Gegen die Nichtzulassung kann innerhalb von einer Woche nach Zugang der Begründung Beschwerde eingelegt werden, die Nachprüfung erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Beschwerde.
6. Auf Basis der zugelassenen Bewerbungen erstellt die Wahlkommission innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der letzten Widerspruchsfrist eine Liste der Kandidierenden. Das Unternehmen stellt den Mietenden je Wahlbezirk die als solche deutlich gekennzeichnete Mieterratswahlinformation zu. Diese enthält den Link zur digitalen Wahlplattform von degewo mit der Wahlliste und Erläuterungen zur Stimmabgabe und/oder Briefwahlunterlagen mit Wahlliste, Stimmzettel, Erläuterungen zur Stimmabgabe und Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen. Sollte ein Unternehmen einen Wahlaufruf nur zur digitalen Wahl versenden, erhält der Mieter die Möglichkeit, in einer festgelegten Frist Briefwahlunterlagen anzufordern. Die Frist zur Stimmabgabe sowohl über die digitale Wahlplattform von degewo als auch bei Nutzung der Briefwahlunterlagen soll vier Wochen nicht unterschreiten. Entscheidend ist der Eingang der Stimmabgabe beim Unternehmen. Die Briefumschläge mit den Stimmzetteln müssen verschlossen zurückgesandt oder abgegeben werden.

7. Die öffentliche Auszählung der Stimmabgaben erfolgt spätestens eine Woche nach Fristablauf für den Eingang der Stimmabgabe beim Unternehmen. Die über die digitale Wahlplattform von degewo abgegebenen Stimmen („digital abgegebene Stimmen“) und die eingegangenen Stimmzettel werden ausgezählt, die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und digital abgegebenen Stimmen festgestellt. Beide Formen der Stimmabgabe werden zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammengeführt und in einer Niederschrift der Wahlkommission festgehalten.

Ungültig sind

Stimmzettel,

- die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
- die nicht mit dem Stimmzettel identisch sind, der den Wahlberechtigten zugestellt wurde,
- aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,
- die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind,
- die nach Ablauf der Rücksendefrist eingehen oder
- wenn mehrere Stimmzettel für eine Wohnung eingegangen sind. In diesem Falle sind diese alle ungültig,
- wenn neben der Stimmabgabe durch Stimmzettel auch eine digitale Stimmabgabe erfolgt ist.

digital abgegebene Stimmen,

- die nicht über die dazu zur Verfügung gestellte digitale Wahlplattform von degewo abgegeben wurden,
- die nach Ablauf der Wahlfrist eingehen,
- wenn mehrere digitale Stimmen für eine Wohnung eingegangen sind. In diesem Falle sind diese alle ungültig.

Die Ungültigkeit von digital abgegebenen Stimmen oder Stimmzetteln stellt die Wahlkommission durch Beschluss fest. Das Wahlergebnis wird nach abschließender Feststellung je Wahlbezirk und für degewo insgesamt der Mieterschaft bekannt gegeben (z. B. Online-Auftritt, Mieterzeitung, Aushänge).

8. Zu Mitgliedern des Mieterrats werden die Kandidierenden, die je Wahlbezirk die meisten Stimmen auf sich vereinigen und ihre Wahl annehmen. Bei Stimmengleichheit innerhalb eines Wahlbezirks entscheidet das Los. Ein erforderliches Losverfahren wird unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses durchgeführt und dokumentiert. Die Kandidierenden, die bei der Wahl über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Mieterrats hinaus ebenfalls gültige Stimmen auf sich vereinigen konnten, sind nach der Anzahl ihrer Stimmen Nachrückende für den jeweiligen Wahlbezirk.
9. Die Wahl eines Mitglieds in den Mieterrat setzt voraus, dass sich mindestens fünf Prozent der Mietenden (maßgebend ist der Stichtag des Wahlaufrufs) des entsprechenden Wahlbezirkes an der Wahl beteiligen. degewo nutzt die Mittel der Öffentlichkeitsarbeit, um eine ausreichende Zahl von Kandidierenden zu einer Kandidatur für den Mieterrat zu gewinnen und eine hohe Beteiligung seiner Mieterschaft an der Wahl zu erreichen.

10. Die Wahl zum Mieterrat ist nur dann gültig, wenn mindestens in der Hälfte aller Wahlbezirke jeweils ein Mitglied des Mieterrates gültig gewählt werden konnte. Andernfalls ist die Wahl zu wiederholen.
11. Die Wahlkommission teilt der gewählten Person das Ergebnis ihrer Wahl und die Satzung des Mieterrates in Textform mit. Ebenso eine vorbereitete Erklärung zur Annahme der Wahl, Anerkennung der Satzung des Mieterrates und zur Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen. Die zustimmende Erklärung an die Wahlkommission muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Geht die Erklärung nicht rechtzeitig zu, gilt die Wahl als nicht angenommen. Der Zugang per E-Mail ist ausreichend. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für das Nachrückverfahren.
12. Die Wahlkommission lädt die Mitglieder des Mieterrats unter Bekanntgabe einer Tagesordnung zu einer konstituierenden Sitzung ein, auf der eine vorsitzende Person des Mieterrats und deren stellvertretende Person gewählt werden.

The background of the page features large, organic, abstract shapes in shades of green and blue. A large green shape occupies the left and center, while a blue shape is on the right. The bottom right corner is white.

degewo AG
Potsdamer Straße 60
10785 Berlin

degewo.de